

INFORMATION ZUR LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG FUßPFLEGER

AUFBAU DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Lehrabschlussprüfungszeugnis				
Prüfungs- ordnu- ng	Theoretische Prüfung (Entfällt bei positivem BS-Abschluss oder Zusatzprüfung)		Praktische Prüfung	
	Fachkunde 60-80 Min	Wirtschaftsrechnen 30-40 Min	Prüfarbeit 3-4 Stunden	Fachgespräch max. 20 Minuten
Vorbereitung durch: Vertiefung der Kenntnisse, Vorbereitungskurs WIFI, Lern-bzw. Übungshilfen				

ANMELDUNG, AUSKÜNFTE ZUR PRÜFUNG

Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular beim Prüfungsservice einzureichen.

Adresse: Wirtschaftskammer Tirol, Prüfungsservice, Egger-Lienz-Str. 118, 6020 Innsbruck.

Das Anmeldeformular erhalten Sie in der Abschlussklasse der Berufsschule, im Prüfungsservice oder im Internet unter www.tirol-pruefung.at

Bei Fragen zur Lehrabschlussprüfung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner:

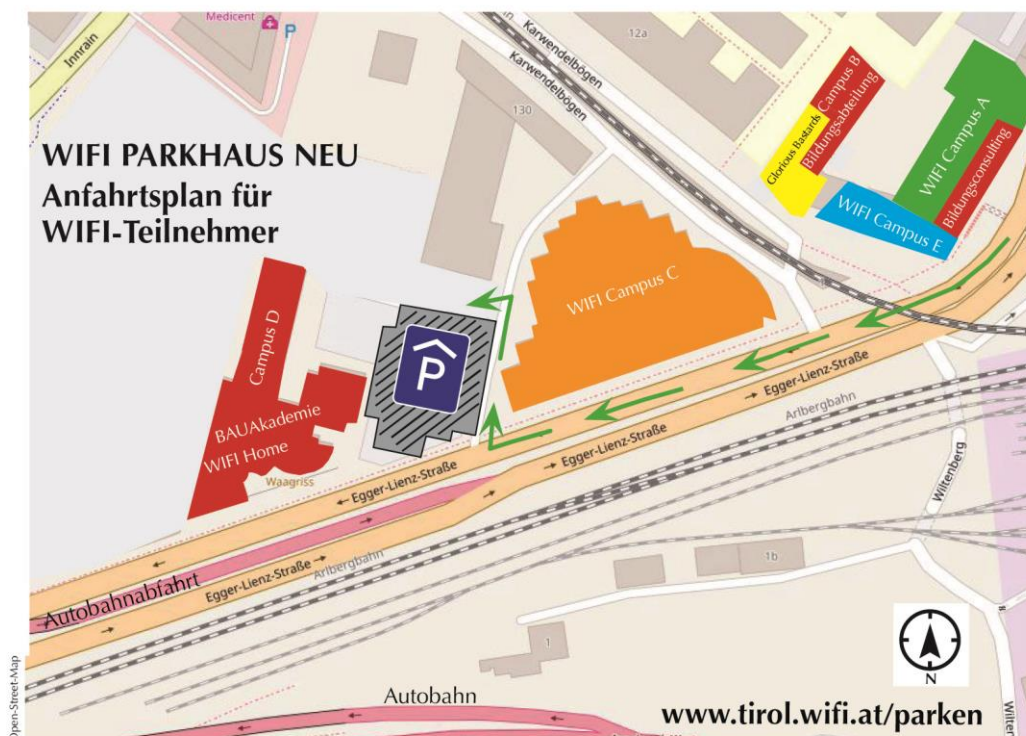
Heike Zöschg: Tel: 05 90 905 - 7322

Mail: heike.zoeschg@wktirol.at

Die Lehrabschlussprüfung findet im WIFI Innsbruck, Campus C, 2. Stock, Saal C203,

Egger-Lienz-Str. 116, 6020 Innsbruck, statt.

Anfahrtsplan:



PRÜFUNGSABLAUF LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG FUßPFLEGER AM WIFI INNSBRUCK

Theorie	Fachkunde Wirtschaftsrechnen	Wird nur bei Bedarf - drei bis zehn Tage vor der praktischen / mündlichen Prüfung durchgeführt (die theoretische / schriftliche Prüfung entfällt, wenn die letzte Klasse der Berufsschule positiv abgeschlossen wurde). Nach Abschluss der letzten Klasse Berufsschule ist der Lehrlingsstelle das Zeugnis zu übermitteln.
Prüfarbeit	07:30 - 08:00 Uhr 08:00 - 08:15 Uhr	• Ausweiskontrolle, Kennnummernvergabe und Arbeitsplatzvorbereitung • Begrüßung durch die Kommission, Information zum Prüfungsablauf
	08:15 - 08:35 Uhr	Prüfungsbeginn: Beurteilung bei einem anderen Modell Abnahme der Fußbeurteilung durch die Kommission Maniküre am eigenem Modell Fußpflege - Dauer: 1:30 Stunden danach Kontrolle durch die Kommission
	ca. 11:15 Uhr	Beinmassage - Dauer: 10 Minuten
	ca. 12:15 Uhr	Druckschutz, Okklusivverband und Fertigstellen der Maniküre
Fachgespräch	ca. 12:15 Uhr	Mittagspause
	13:30 - ca.17:30 Uhr	Fachgespräch vor der Kommission, das Fachgespräch dauert pro Prüfungsteilnehmer/In max. 20 Minuten. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und Zeugnisübergabe

Modell: Mann oder Frau

Für die Lehrabschlussprüfung ist ein geeignetes Modell selbst mitzubringen!

Sie benötigen ein berufs fremdes Modell (mindestens 18 Jahre), nicht vorbehandelt, **nicht lackierte Nägel, keine Kunstnägel**. Das Modell muss über Hornhaut, verdickte Nägel und mindestens ein Hühnerauge (**ausgenommen Milliaris**) verfügen.

Sollte das Modell nach Kontrolle der Kommission **diese Voraussetzungen** nicht erfüllen, ist die Durchführung der Prüfung nicht möglich und darf nicht abgelegt werden. Ein neuer Prüfungstermin muss im Prüfungsservice vereinbart werden!

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

HANDSCHUTZ: Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen, Handschuhe

SCHUTZKLEIDUNG: Handschuhe, Schutzbrille, Mundschutz (3-Lagig) Schneiden, Sägen oder andere Spitze oder scharfe Gegenstände, Bakterien, Viren oder sonstige Mikroorganismen.

HAUTSCHUTZ: Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung, Hautpflege), Hautschutzplan

RECHTSGRUNDLAGEN:

§§ 69 und 70 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)

KennV-Novelle 2015, Arbeitsstoff-Kennzeichnung:

2.1. Was muss gekennzeichnet sein?

„Behälter“, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten - das reicht von einer kleinen Dose bis hin zu riesigen Tanks, sowie auch zu sichtbar verlegten Rohrleitungen.

Angekaufte **Originalbehälter** (Gebinde) für Chemikalien und Biozidprodukte sind entsprechend den Inverkehrbringervorschriften gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung entspricht dem § 1a Abs. 1 KennV, und die Arbeitgeber/innen können grundsätzlich davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

Wenn solche angekauften Arbeitsstoffe innerbetrieblich in kleinere **Behälter umgefüllt werden oder als Verdünnungen oder Mischungen verwendet werden**, müssen die Arbeitgeber/innen dafür sorgen, dass auch diese „Nicht-Originalbehälter“ mit einer dem § 1a Abs. 1 KennV entsprechenden Kennzeichnung versehen sind.

Beispiel:

2.2. Was muss die Behälter-Kennzeichnung enthalten? (§ 1a Abs. 1 KennV)

Chemische Bezeichnung und Produktidentifikator

Aceton
EG Nr. 200-662-2

ABC Chemicals
Main Street
Anytown
Tel. 0123 456 789

Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten

Signalwort

Gefahr

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenreizung. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen. Einatmen von Dampf vermeiden. Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen. BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Piktogramme

Gefahren- und Sicherheitshinweis

500 ml

Nennmenge

Ergänzende Informationen

Fußpfleger/in - Lehrabschlussprüfung

Prüfarbeit:

- Fuß und Hautbeurteilung aus fußpflegerischer Sicht
- Anlegen eines Druckschutzverbandes und einer Kompresse (okklusiv)
- Behandeln des Fußes (präparativ und apparativ)
- Fuß- und Beinmassage (manuell)
- Maniküre mit Lackieren und Handmassage

Mitzubringen ist:

- Ordnungsgemäß saubere Arbeitskleidung
- Einweghandschuhe, Mundschutz (Schutzbrille wird empfohlen)
- Leintuch oder großes Badetuch für die Liege
- die nötige Wäsche zum Arbeiten und für die Kundin (Handtuch, Kompresse usw.)
- die zum Arbeiten notwendigen Präparate und Instrumente, auch für die Maniküre
- Flächendesinfektionsmittel sowie Desinfektionsmittel, die zum Arbeiten notwendig sind
- Fräseraufsätze

Vorhanden ist:

- Liege und Arbeitsstuhl
- Lupenleuchte
- Fußpflegegeräte
- Fußwannen
- Nass und Trockenfräser
- Ultraschallreinigungsgerät mit Instrumentendesinfektion
- Flüssigseife und Handdesinfektion

(Es können aber auch die eigenen Fußpflegegeräte mitgebracht werden)

Themenschwerpunkte für das Fachgespräch Lehrabschlussprüfung Fußpfleger/-in

- Hygiene - Körperhygiene - Raumhygiene - Hygieneplan
- Bauliche Voraussetzungen für einen Salon
- Desinfektion - Sterilisation
- Instrumentenkunde
- Geräte
- Fußdeformationen - Zehendeformationen
- Anamnese
- Ablauf einer Fußbehandlung - Handhabung (Nägel, Fräsen)
- Eingewachsener Nagel - Ursache - Behandlung
- Diabetes mellitus (Ursache, Behandlung)
- Bluter
- Mykotischer Nagel
- Nagelveränderungen - Arten - Aussehen
- Hühneraugen - Arten - Aussehen - Behandlung
- Schwielen - Verhornungen - Behandlung
- Hauterkrankungen (Schrunden, Pernio, Bursitis, trockene Haut)
- Warzen
- Krampfadern - Behandlung
- Schweißfuß
- Fußbäder
- Fußcremen
- Kräuter
- Nagelprothetik
- Spangentechniken
- Orthosen
- Fußmassage (Griffe, Wirkung, Kontraindikationen)
- Erste Hilfe
- Fremdwörter
- Maniküre
- Pflege - Verkauf - Beratung
- Wasserblase - Blutblase
- Druckschutzverbände
- Wundversorgung - Salben
- Bakterien - Viren - Pilze
- Anatomie (Fußanatomie, allgemeine Anatomie)
- Skeletterkrankungen die zu Fußdeformitäten führen können



Analyseblatt 2

Name: _____

Nr.: _____

Beschreiben und zeichnen Sie folgende Besonderheiten ein:

Hinweis: Varizen und Schwellungen sind nicht einzuzeichnen.

Name des Modells: _____

Besonderheiten:	nein	ja	rechts	links
Hornhaut	☐	☐	_____	_____
Schwielen	☐	☐	_____	_____
Warzen	☐	☐	_____	_____
Hautmykose	☐	☐	_____	_____
Varizen	☐	☐	_____	_____
Schwellungen	☐	☐	_____	_____



Wirkstoffempfehlung:

Bemerkungen: (Narben, Muttermale, Verletzungen etc.)

MASCHINEN, WERKZEUGE

CE Kennzeichnung

Viele Produkte, die im Europäischen Wirtschaftsraum auf den Markt kommen, **müssen** das CE-Zeichen tragen. Es sind in erster Linie technische Produkte wie beispielsweise Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen, aber auch Spielzeug.

Mit dem CE-Zeichen bescheinigen die HerstellerInnen, dass ihr Produkt bestimmte Mindestanforderungen an die Sicherheit erfüllt. Bescheinigt wird keineswegs eine absolute Sicherheit im Sinne von „es kann nichts mehr passieren“, sondern eine nicht zuletzt von der technischen Machbarkeit bzw. Wirtschaftlichkeit abhängige Sicherheit.

Die Mindestanforderungen an die Sicherheit eines Produktes sind in Rechtsvorschriften für einzelne Produktgruppen geregelt. Die Rechtsvorschriften für die Sicherheit von Produkten mit CE-Zeichen basieren auf einheitlichen Richtlinien der EU und sind in allen Staaten des EWR gleich. Ein Produkt aus Portugal muss somit die gleiche Sicherheit aufweisen wie ein österreichisches.

Eine Reihe von Produkten mit CE-Zeichen wird auch bei der Arbeit verwendet. Auch für diese „Arbeitsmittel“ gelten die Richtlinien - sie müssen demnach ein CE-Zeichen aufweisen:

- Maschinen
- Elektrogeräte
- Einfache Druckbehälter
- Persönliche Schutzausrüstung
- Medizinprodukte

VERPFLICHTUNG DER ARBEITGEBER/INNEN

Die Betriebsanleitung bzw. die Produktbeschreibung ist ein wesentlicher Baustein für die sichere Verwendung von Produkten.

ArbeitgeberInnen müssen grundsätzlich dafür sorgen, dass Betriebsanleitungen eingehalten werden.

Bedeutung des CE-Zeichens in der Praxis

Das CE-Zeichen ist kein Qualitätszeichen, sondern nur das Zeichen dafür, dass HerstellerInnen die Mindest-Sicherheitsanforderungen einhalten.

ArbeitgeberInnen können sich, solange sie über keine anderen Hinweise verfügen, darauf verlassen, dass das mit dem CE-Zeichen versehene Arbeitsmittel den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht

VERPFLICHTUNG DER HERSTELLER/INNEN ODER INVERKEHRBRINGER/INNEN

Die HerstellerInnen sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten einzuhalten. Der Nachweis der Sicherheit erfolgt in einem genau geregelten Verfahren („Übereinstimmungsverfahren“), das in vielen Fällen die HerstellerInnen selbst durchführen können. Für besonders gefährliche Produkte müssen HerstellerInnen jedoch eine externe Stelle beauftragen, die eine besondere Prüfung („Baumusterprüfung“) durchführt.

Auch wenn ein Produkt ein CE-Zeichen trägt, kann die Verwendung noch immer gefährlich sein. Dies wird vor allem bei manchen Bearbeitungsmaschinen der Fall sein, bei welchen, rein technisch betrachtet, nicht alle Gefahrenstellen beseitigt werden können. Trotzdem sind die HerstellerInnen verpflichtet, auch diese Gefahren so weit als möglich zu reduzieren und besondere Vorsichtsmaßnahmen in der Betriebsanleitung anzugeben. Falls die HerstellerInnen „nicht greifbar“ sind, treffen die InverkehrbringerInnen des Produktes die gleichen Verpflichtungen wie die HerstellerInnen. Die Sicherheitsanforderungen müssen auch dann eingehalten werden, wenn ein Produkt für den Eigengebrauch hergestellt wird (z.B. eine selbst gebaute Maschine) oder wenn ein Produkt aus einem Staat außerhalb des EWR selbst importiert wird.

Betriebsanleitungen

Die Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Produkten verpflichten die HerstellerInnen eine Betriebsanleitung oder eine Produktbeschreibung mitzuliefern.

Der Mindestinhalt der Betriebsanleitungen (z.B. für eine Maschine) bzw. der Produktbeschreibungen (z.B. für PSA) ist ebenfalls in den Rechtsvorschriften über die Sicherheit geregelt.